

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg (LVPEBW)

SATZUNG

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg (LVPEBW) e.V. beschließt folgende Satzung:

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verband führt den Namen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg (LVPEBW) e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Der Landesverband ist unter der Nummer **VR 260749** beim Amtsgericht **Freiburg im Breisgau** ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- 1) Als Zusammenschluss von Psychiatrie-Erfahrenen auf Orts- und Landesebene hat der LVPEBW den Zweck,
 - a) die Interessen von Psychiatrie-PatientInnen und ehemaligen -PatientInnen zu vertreten mit dem Ziel, nicht-psychiatrische Hilfsangebote entstehen zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, ist das Ziel eine andere, gewaltärmere bzw. gewaltfreie Psychiatrie, in der die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen auch Psychiatrie-PatientInnen gegenüber geachtet wird und in der sie als integraler Bestandteil der Gesellschaft gesehen werden
 - b) den Erfahrungsaustausch untereinander durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen – auch international – und die regionale Selbsthilfearbeit zu fördern mit dem Ziel, das Selbstbewusstsein der Psychiatrie-Erfahrenen zu stärken bzw. zu stabilisieren und die Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber "psychisch Kranken" abzubauen
 - c) gesundheitspolitisch zu wirken auf Orts- und Landesebene, innerhalb und außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen und Hilfsvereinen.
- 2) Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere, durch Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch persönliche Unterstützung
 - die Anliegen, Forderungen und Rechte der Psychiatrie-Erfahrenen in der politischen und allgemeinen Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne betreibt er Lobbyarbeit für die von psychiatrischen Maßnahmen betroffenen Menschen unseres Gemeinwesens
 - Netzwerke von Kontakt- und Informationsstellen zur Selbsthilfe zu fördern
 - auf die gleichberechtigte Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen o.ä. im Bereich der Psychiatrie hinzuwirken
 - Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und "therapeutische" Gewaltanwendung zu initiieren
 - zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Rehabilitation von Psychiatrie-PatientInnen und ehemaligen -PatientInnen und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen
 - existenzsichernde und arbeitsfördernde Leistungen zu erwirken
 - Möglichkeiten zur Vorbeugung psychischer Krisen zu entwickeln

- über die Rechte von PatientInnen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewährt und wahrgenommen werden
- Anlaufstelle für Beschwerden von PatientInnen und ehemaligen PatientInnen zu sein und ihnen nötigenfalls juristische Hilfe zu vermitteln
- Interessenvertreter zu sein für diejenigen, die durch psychiatrische Maßnahmen mundtot sind
- auf die längst überfällige Aufarbeitung der NS-Psychiatrie-Verbrechen hinzuwirken und die Rehabilitierung ihrer Opfer einzufordern sowie dem Wiederaufleben der Denkweise vom "lebensunwerten Leben", wie sie z.T. in der Genforschung zunehmend in den Vordergrund gerückt wird, entgegenzuwirken
- bei der Aufdeckung von Verfolgung mit Hilfe der Psychiatrie aus weltanschaulichen Gründen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und der Rehabilitierung ihrer Opfer mitzuwirken
- Aufklärung und Information über Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychiatrischer Behandlung zu leisten
- für eine großzügige Entschädigung aller durch psychiatrische Behandlung Geschädigten einzutreten
- für die Einrichtung von Ombudsleuten in der Psychiatrie einzutreten. Diese Ombudsleute sollen nach Möglichkeit Psychiatrie-Erfahrene sein. Sie dürfen selber nicht im psychiatrischen Versorgungssystem arbeiten.
- sich für den Aufbau von Einrichtungen, die von Psychiatrie-Erfahrenen (mit)geführt und (mit)betrieben werden und für die bezahlte Mitarbeit von Psychiatrie-Erfahrenen innerhalb des psychiatrischen Hilfesystems einzusetzen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 FINANZIERUNG

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Landesverband durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden – um eine unabhängige Interessenvertretung zu wahren, ist die Annahme von Spenden seitens der pharmazeutischen Industrie ausgeschlossen. Dies bedeutet auch, dass der LVPEBW e.V. und seine Ortsgruppen nicht als Mitveranstalter oder Mitträger von Veranstaltungen und Projekten mit Dritten auftreten, die von der pharmazeutischen Industrie gesponsert werden oder die die pharmazeutische Industrie selbst beteiligen
- öffentliche Zuwendungen
- sonstige Zuwendungen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1 a) Mitglied des Landesverbandes kann werden:
Jede natürliche Person, die in psychiatrischer Behandlung war oder ist und die Ziele des Landesverbandes bejaht und unterstützt
- 1 b) Fördermitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Ziele des Landesverbandes unterstützen und als natürliche Person nicht psychiatrieerfahren sind. Institutionen delegieren einen Vertreter. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht zur Vorstandswahl kandidieren. Sie können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen oder zu Vorstandssitzungen als Berater ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft im LVPEBW ist unabhängig von einer solchen im Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener.
- 3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Landesverband entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die AntragsstellerIn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber zu entscheiden hat.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied, das der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber abschließend zu entscheiden hat.
- 6) Die Ziele des LVPEBW sind unvereinbar mit den Lehren von L. Ron Hubbard. Werbung für und Kooperation mit der Scientology-Church und ihren Unterorganisationen oder Scientology nahen Organisationen wie KVPM sowie die Mitgliedschaft in diesen Organisationen sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im LVPEBW e.V.

§ 6 BEITRÄGE

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift beziehungsweise Emailadresse unter Angabe der Tagesordnung.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Über Anträge, die der Vorstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder grundsätzlich unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges/Verschiedenes. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung und zur Neuwahl des Vorstands

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
- 2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen
 - b) die Festlegung der Aufgaben für das der Mitgliederversammlung folgende Jahr
 - c) die Entgegennahme 1. des Geschäftsberichtes und 2. des Kassenberichtes des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
 - f) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen
 - g) die Entlastung des Vorstands
 - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Abweichend davon sind bei Vorstandswahlen die 5 Vorstände gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt wird in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit in den letzten Rangplätzen wird unter den Stimmengleichen eine Stichwahl durchgeführt. In diesem Fall darf jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme abgeben. Bei erneuter Stimmengleichheit, die wiederum zu mehr als 5 gewählten Vorständen führen würde, entscheidet unter diesen Stimmengleichen das Los. Es werden so viele Vorstände ausgelost, wie noch Rangplätze zu Verfügung stehen. Die weiteren Details regelt eine Wahlordnung.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden bzw. einer/einem von der Mitgliederversammlung gewählten VersammlungsleiterIn.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu bestätigen.

§ 10 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
 - 3) Der Vorstand bestimmt aus seinen eigenen Reihen die/den Vorsitzende(n), stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den Kassierer/die Kassiererin und 2 BeisitzerInnen.
 - 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Als potentielles Ersatzmitglied gelten die Personen, die sich bei der Vorstandswahl aufgestellt haben, jedoch nicht genügend Stimmen auf sich vereinen konnten, um unmittelbar gewählt zu sein, aber dem Grunde nach ihre Wahl angenommen haben. Bleiben auf diese Weise weniger als drei Vorstandmitglieder übrig, muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - 5 a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vereins setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, sofern der Beschluss nicht aufschiebbar ist. Beschlussanträge und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das im Umlaufverfahren (siehe § 10 Absatz 5 b)) oder in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird. Protokolle der Vorstandssitzung werden von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Die Archivierung erfolgt im Original und Digital.
 - 5 b) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung per Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung im Einzelfall widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des Vorsitzenden, sofern der Beschluss nicht aufschiebbar ist.
 - 5 c) Innerhalb seines Aufgabenbereiches (§ 11) beschließt der Vorsitzende alleine
 - 6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufstellung und Abwicklung der Haushaltssatzung, die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Das bedarfsweise Aufstellen von Geschäftsordnungen
 - 7) Ein Mandat im Vorstand ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen bezahlten Anstellung im Verein
 - 8 a) Sollte ein gewählter Vorstand im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt belastet sein, so darf er das Amt des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes nicht ausüben.
 - 8 b) Im Krankheitsfall insbesondere für die Zeit stationärer Behandlung eines Vorstandsmitgliedes wegen psychischer, somatischer oder psychosomatischer Beschwerden in einer Klinik hat dieser seine Vorstandstätigkeit ruhen zu lassen.
 - 9) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 10) Der Vorstand kann Personen vorschlagen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, dass sie zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehemalige Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben dieselben Rechte wie ordentliche Vereinsmitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zu Erbringung von Beiträgen befreit. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 DER/DIE VORSITZENDE

- 1) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter(in) vertreten den Landesverband je einzeln nach außen. Er /sie sind "Vorstand" i.S.d. § 26 BGB.
- 2) Der/die Vorsitzende führt und koordiniert die Geschäfte der Vereinigung. Er/sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Koordination der Vorstandsgeschäfte
 - c) die Einladung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen.
- 3) Ist der Vorsitzende zum Beispiel wegen der in § 10 Absatz 8 b genannten Gründen verhindert, seine Vorstandsgeschäfte auszuüben, übernimmt der Stellvertreter

§ 12 DER/DIE KASSENWART/IN

Der/die KassenwartIn verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Grundlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- 1) Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch 2 sachkundige Personen zu erfolgen.
- 2) Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die KassenprüferInnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14a HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß § 14a Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für jegliche Form der Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14b DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie Emailadresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- 2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 3) Bei Postversand an die Vereinsmitglieder mit Hilfe eines professionellen Dienstleisters ist dieser auf die Vertraulichkeit der Daten hinzuweisen. Weitergabe der Daten durch den Dienstleister an Dritte ist zu untersagen.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine darüberhinausgehende Datenweitergabe ist ausschließlich gemäß § 14b Absatz 3 zulässig. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

§ 16 AUFLÖSUNG

- 1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Offenen Herberge e.V. in Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg wurde am 19.6.1993 in Heidelberg als Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg im Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. gegründet.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.4.1997 gibt sich am 11.10.1997 die nicht rechtsfähige LAG PE BW in Kassel eine Satzung. Änderungen derselben wurden am 23.4.1999 in Heidenheim und 23.4.2004 in Schömberg beschlossen.

Die Satzung zur Gründung eines gemeinnützigen Vereins wurde von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg am 12.11.2005 in Stuttgart verabschiedet und auf der Mitgliederversammlung des LVPEBW am 19.05.2006 in Ludwigsburg mit einer Änderung in § 11 1) bestätigt.

In § 1 1), § 5 3) sowie 5) a), § 8 2) sowie 4), § 9 6), § 10 2) und § 11 1) der Satzung erfolgten aufgrund von Hinweisen des Amtsgerichts am 7.10.2006 Korrekturen und § 11 3) wurde neu aufgenommen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2010 wurde die Präambel der Satzung sprachlich vereinfacht und angepasst. Der Vereinssitz wurde nach Stuttgart verlegt (§ 1 2)) und die Eintragsnummer geändert (§ 1 3)). Unter § 2 wurden nutzergeführte Einrichtungen und bezahlte Mitarbeit aufgenommen. § 5 1) wurde geändert. Unter a) wurde die Mitgliedschaft Psychiatrie-Erfahrener neu formuliert und unter b) wurde die Mitgliedschaft von Förderern des Vereins neu aufgenommen. Unter § 9 wurde das Wahlverfahren bei Vorstandswahlen geändert.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.5.2012 wurde die Abkürzung des Vereins von LV PE BW auf LVPEBW geändert. Der Vereinssitz wurde nach Teningen im Landkreis Emmendingen verlegt (§ 1 2)). Im § 2 1a) wurde der Bezug zum BPE entfernt und § 10 8) wurde neu hinzugefügt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2012 in Stuttgart wurde die „Ehrenamtpauschale“ in § 10 9) neu aufgenommen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 in Stuttgart wurde die bisherige Satzung konsequent redaktionell entsprechend den Beschlüssen vom 04.05.2012 fortgeschrieben: So fiel in der Präambel und in § 11 Absatz 2c) der Bezug auf den BPE weg. Entsprechend dem tatsächlichen Eintrag im Vereinsregister wurde § 1 Absatz 2 und 3 abgeändert. § 5 wurde klarer gefasst. So bedarf unter anderem der Austritt nunmehr wie der Eintritt der Schriftform und auch beim Ausschlussverfahren ist eine vierwöchige Widerspruchsfrist eingeführt worden, die dazu führt, dass die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. In § 8 Absatz 1 wurde für die Einladung zur Mitgliederversammlung auch der elektronische Weg über die Emailadresse des Mitgliedes legitimiert. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Einladungsversand drastisch. In § 8 Absatz 3 wurde klarer gefasst, was mit Anträgen, die der Vorstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, passiert, nämlich sie kommen grundsätzlich unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges/Verschiedenes zur Abstimmung. Hiervon ausgenommen sind qualifizierte Tatbestände wie Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung sowie zur Abberufung und zur Neuwahl des Vorstands. § 10 Absatz 4 wurde neu gefasst, damit nicht jedes Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl führt. § 10 Absatz 5 ist ausführlicher in die Unterpunkte a bis c gefasst worden. Auch Vorstandsbeschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren per Email sind jetzt legitimiert. § 10 Absatz 7 ist allgemeiner gefasst worden. § 10 Absatz 8 ist in die Unterpunkte a und b erweitert worden. Bezüglich der Unvereinbarkeit einer gesetzlichen Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt ist neben die Ämter des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden nunmehr auch das Amt des Kassenswartes hinzugekommen. Das ruhen der Vorstandsgeschäfte im Krankheitsfall insbesondere für Zeiten stationärer Behandlung wurde eingeführt und damit der Vertretungsfall des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter (§ 11 Absatz 3) geregelt. Neu hinzugekommen ist § 10 Absatz 10 der die Benennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bestimmt. Ebenso neu hinzugekommen sind die §§ 14a und 14b, die zum einen die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz gemäß des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Nürnberg mit

dem Aktenzeichen 12 W 1845/15 vom 13.11.2015 beinhalten und zum anderen den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte regeln. Schließlich ist § 15 Absatz 2 ersatzlos entfallen.